ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERDRUCKANSCHLUSSVERORDNUNG - NDAV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gronau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2021 (BGBl. I S. 4786) geändert worden ist

1. Art des Netzanschlusses, § 7 NDAV

1.1 Die Stadtwerke Gronau liefern zurzeit in Ihrem Versorgungsgebiet Erdgas-H mit einem durchschnittlichen Brennwert von 11,7 kWh/m^3 mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,0 kWh/m^3 und 12,0 kWh/m^3. Der Druck des Erdgases nach dem Haus-Druckregelgerät beträgt ca. 23 mbar.

1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ), § 11 NDAV

3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten, § 9 NDAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gronau die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage, gerechnet ab der Straßenmitte bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gronau weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage) angemessen berücksichtigt.

4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der Stadtwerke Gronau fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ, §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV

5.1 Die Stadtwerke Gronau verlangen für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Unter den gleichen Voraussetzungen werden die Stadtwerke Gronau eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, können die Stadtwerke Gronau angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei den Stadtwerken Gronau unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch die Stadtwerke Gronau werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.

6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand den Stadtwerken Gronau nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Zutrittsrecht/ Ablesung, § 21 NDAV

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Stadtwerke Gronau können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen den Stadtwerken Gronau mitzuteilen.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NDAV

8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind den Stadtwerken Gronau vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage). Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand den Stadtwerken Gronau nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von den Stadtwerken Gronau von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke Gronau dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand den Stadtwerken Gronau nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der Stadtwerke Gronau gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind der Stadtwerke Gronau pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) zu erstatten.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale, § 23 NDAV

10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen der Stadtwerke Gronau werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke Gronau, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand den Stadtwerken Gronau nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Gronau kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Gronau.

11. Datenschutz / Widerspruchsrecht

11.1 Die Stadtwerke Gronau erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

11.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken Gronau widersprechen; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Gronau erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

12. Streitbeilegungsverfahren

12.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau, Tel.: 02562/717-717, Fax: 02562/717 21 003, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-gronau.de.

12.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

12.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57240 – 0, Telefax: 030/2757240–69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

12.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online- Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. September 2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Mai 2007.

Anlage:
Preisblatt

ANLAGE

PREISBLATT gültig ab 01.01.2023

Zu Ziff. 4 der Erg. Bedingungen (Netzanschlusskosten, § 9 NDAV):

Einzelanschluss	bis 10 m						Eigenleistung Tiefbau auf Privatgrund [1) 2)]			
	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		bis 10 m		Überlänge je m	
	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto
Gasanschluss PE/DN 25	2.640,47 €	2.825,30 €	2.835,34 €	3.033,81 €	47,68 €	51,02 €	620,41 €	663,84 €	35,44 €	37,92 €
Gasanschluss PE/DN 50	3.001,98 €	3.212,12 €	3.196,86 €	3.420,64 €	52,32 €	55,98 €	620,41 €	663,84 €	35,44 €	37,92 €

Mehrfachanschluss (gleichzeitig mit Strom oder Wasser)	bis 10 m						Eigenleistung Tiefbau auf Privatgrund [1) 2)]			
	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		bis 10 m		Überlänge je m	
	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto
Gasanschluss PE/DN 25	1.846,30 €	1.975,54 €	1.986,11 €	2.125,14 €	28,79 €	30,81 €	310,21 €	331,92 €	17,72 €	18,96 €
Gasanschluss PE/DN 50	2.208,81 €	2.363,43 €	2.412,89 €	2.581,79 €	35,97 €	38,49 €	310,21 €	331,92 €	17,72 €	18,96 €

Mehrfachanschluss (gleichzeitig mit Strom und Wasser)	bis 10 m						Eigenleistung Tiefbau auf Privatgrund [1) 2)]			
	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		bis 10 m		Überlänge je m	
	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto	netto [3)]	brutto
Gasanschluss PE/DN 25	1.605,98 €	1.718,40 €	1.676,41 €	1.793,76 €	29,78 €	31,86 €	248,14 €	265,51 €	18,60 €	19,90 €
Gasanschluss PE/DN 50	1.968,50 €	2.106,30 €	2.103,19 €	2.250,41 €	36,96 €	39,55 €	248,14 €	265,51 €	18,60 €	19,90 €

Zu Ziff. 6 der Erg. Bedingungen (Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV):

	netto [3)]	brutto
Inbetriebsetzung	69,00 €	73,83 €
Vergeblicher Versuch einer vom Anschlussnehmer beantragten Inbetriebsetzung	34,50 €	36,92 €

Zu Ziff. 7 der Erg. Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NDAV):

	netto [3)]	brutto
Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung	20,00 €*	20,00 €
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit [4)]	42,86 €	45,86 €
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit [4)]	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
Außensperrung	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
Bei vom Kunden veranlasste vergebliche Terminvereinbarung	13,00 €*	13,00 €

Zu Ziff. 8 der Erg. Bedingungen (Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen):		
	netto [3]	brutto
Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen	69,00 €	73,83 €

Zu Ziff. 10 der Erg. Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale, § 23 NDAV):		
	netto [3]	brutto
Mahnung	2,55 €*	2,55 €
Zahlungsannahme vor Ort beim Kunden	13,00 €*	13,00 €

[1] Die Eigenleistung beinhaltet den Grubenaushub und die Wiederverfüllung.
[2] Der Abschlag erfolgt einmalig.
[3] Zu den genannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7 %) hinzugerechnet. Mit * gekennzeichnete Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
[4] Die übliche Arbeitszeit ist von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in NRW sowie der 24.12. und der 31.12. sind nicht Bestandteil der üblichen Arbeitszeit.